

- Beschluss**  
 **Wahl**  
 **Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 01/034/2007**

**öffentlich**

Fachbereich: Büro des Landrats Bearbeiter/in: Andrea Pannen	Datum: 06.12.2007 Az.: 01-2
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	06.12.2007	Vorberatung
Kreistag	17.12.2007	Beschluss

#### Neufassung der Geschäftsordnung des Kreistages des Kreises Mettmann

- Finanzielle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
Personelle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
Organisatorische Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen

#### Beschlussvorschlag:

Aufgrund der §§ 32 Abs. 2, 28 Abs. 2, 40 Abs. 4, 33 Abs. 2, 35 Abs. 1 und 26 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – KrO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW 2007 S. 380) beschließt der Kreistag die als **Anlage 2** beigefügte Neufassung der Geschäftsordnung des Kreistages vom 17.12.2007.

Fachbereich: Büro des Landrats	Datum: 06.12.2007
Bearbeiter/in: Andrea Pannen	Az.: 01-2

## Neufassung der Geschäftsordnung des Kreistages des Kreises Mettmann

### Anlass der Vorlage:

Mit der Einführung eines Kreistagsinformationssystems schafft die Kreisverwaltung ein modernes Informationsportal für Verwaltung, Politik und Bürger. Das Modul *SessionNet* der Firma SOMACOS wird derzeit installiert und ermöglicht in Kürze den schnellen und gezielten Zugriff auf Sitzungsunterlagen (Einladungen, Vorlagen, Niederschriften), Sitzungstermine sowie weitere Informationen rund um den Kreistag und seine Ausschüsse mit Hilfe moderner Kommunikationstechniken.

Die aktuelle Geschäftsordnung des Kreistages des Kreises Mettmann vom 14.06.1999, zuletzt geändert am 14.12.2006, enthält bisher keine Regelungen über die digitale Bereitstellung von Einladungen, Vorlagen und Niederschriften.

Außerdem sind keine ausdrücklichen Regelungen zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung in der Geschäftsordnung enthalten. Die Geschäftsordnung bedarf daher einer Aktualisierung bzw. Ergänzung.

Darüber hinaus hat der Landtag Nordrhein-Westfalen am 20. September 2007 das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz – beschlossen. Die dort in Art II vorgenommenen Änderungen der Kreisordnung erfordern ebenfalls eine Anpassung der Geschäftsordnung.

Schließlich sollen überholte und selbstverständliche Vorschriften der Geschäftsordnung auf das notwendige Maß zurückgeführt werden.

Auf Anregung der Interfraktionellen Runde hat sich eine Arbeitsgruppe am 05.12.2007 mit dem neuen Geschäftsordnungsentwurf befasst. Ihre Änderungsvorschläge sind in den anliegenden Geschäftsordnungsentwurf eingeflossen, der nunmehr dem Kreistag am 17.12.2007 nach Vorberatung im Kreisausschuss am 06.12.2007 zur Beschlussfassung empfohlen wird.

### Sachverhaltsdarstellung:

Die vorgeschlagenen Änderungen/Ergänzungen ergeben sich aus der als **Anlage 1** beigefügten Synopse und werden wie folgt erläutert:

#### a) Einberufung des Kreistages und Übersendung von Sitzungsunterlagen (§ 1 GeschO)

- Wie schon mehrfach zugesichert, wird es weiterhin für alle Kreistags- und Ausschussmitglieder, die Papierform wünschen, den schriftlichen Versand von Sitzungsunterlagen geben.

Die Kreistagsmitglieder werden ausnahmslos schriftlich zur Sitzung eingeladen. Aus der Sitzungseinladung gehen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervor. Vorlagen werden in Papierform beigefügt. Auf Antrag kann auch ausschließlich über das Kreistagsinformationssystem (KIS) auf Vorlagen zugegriffen werden. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von Kosten, die ggf. durch den Zugriff bzw. Ausdruck der Vorlagen entstehen könnten.

Diese Regelung wird als neuer Abs. 4 in die Geschäftsordnung aufgenommen. Aus dem bisherigen Absatz 4 wird Absatz 5.

Im KIS erfolgt der Zugriff auf Sitzungsunterlagen mittels Kennwort. Durch diese Kennwortregelung ist auch sichergestellt, dass nur berechtigte Personen auf die geschützten Bereiche zugreifen können. Die Verantwortung für die Daten bzw. den verantwortungsvollen Umgang mit den Daten auf den Endgeräten liegt bei den Nutzern, also den Kreistags- bzw. Ausschussmitgliedern. Diese werden rechtzeitig vor Freischaltung des Kreistagsinformationssystems dafür sensibilisiert (z.B. keine Weitergabe des Kennwortes, keine Abspeicherung von vertraulichen Daten auf allgemein zugängliche Datenträgern usw.).

Das Zugriffskonzept ist als **Anlage 3** dieser Vorlage beigefügt.

- In der Kommentierung zu § 46 KrO NRW von Held, Becker Kommunalverfassungsrecht wird die Rechtsauffassung vertreten, dass die Vorsitzendenfunktion auch die Einberufung und Festlegung der Tagesordnung umfasst. Folglich wurde in Abs. 2 eine entsprechende Regelung für den Verhinderungsfall des Landrats aufgenommen. Das Innenministerium NRW hat zwischenzeitlich jedoch mitgeteilt, dass es die in der Kommentierung geäußerte Rechtsauffassung nicht teilt, da der Wortlaut des Gesetzes eindeutig sei und man daran auch festhalten werde. Danach beruft - sollte der Landrat verhindert sein - ausschließlich der allgemeine Vertreter des Landrats (Kreisdirektor) den Kreistag ein. Eine entsprechende Korrektur der Geschäftsordnungsregelung wird vorgeschlagen.
- Die Änderung in Abs. 3 Satz 2 entspricht der tatsächlichen Praxis. Die Tagesordnung gliedert sich grundsätzlich – und nicht nach Bedarf – in einen öffentlichen sowie in einen nicht öffentlichen Teil.

#### **b) Öffentlichkeit der Kreistagssitzung (§ 9 GeschO)**

- Korrektur eines Rechtschreibfehlers in Abs. 3
- § 9 Abs. 6 GeschO regelt, wann die Öffentlichkeit bei Kreistagssitzungen ausgeschlossen ist. Aus dem politischen Raum ist im Hinblick auf die Berichte aus Beteiligungen des Kreises die Notwendigkeit gesehen worden, Abs. 6 noch um folgenden Buchst. e) zu ergänzen:

e) Berichte aus Beteiligungen gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 113 Abs. 5 GO NRW

#### **c) Fraktionen (§ 10 GeschO)**

§ 10 Abs. 5 GeschO enthält ausdrückliche Regelungen zur Beachtung des Datenschutzes und zur Datenverarbeitung durch die Fraktionen. Dort werden sie aufgefordert, eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Zudem müssen sie im elektronischen Datenverkehr dafür Sorge tragen, dass nur berechtigte Personen Zugriff auf diese Daten haben. Bei Auflösung einer Fraktion müssen zudem die Daten auf Datenträgern gelöscht werden.

Rechtzeitig vor Freischaltung des KIS erhalten die Fraktionen eine Aufstellung aller im Zusammenhang mit dem Datenschutz zu beachtenden Verhaltensregeln.

**d) Behandlung von Vorlagen und Anträgen (§ 11 GeschO)**

- In Abs. 1 Satz 2 wird durch die Änderung klargestellt, dass bei Anträgen auf Erweiterung der Tagesordnung der Beschlussvorschlag, nicht aber die Erweiterung der Tagesordnung an sich begründet werden muss.
- Die Änderung in Abs. 1, Satz 4 steht im Zusammenhang mit der digitalen Bereitstellung von Sitzungsunterlagen (vgl. auch § 1 GeschO).
- Beschlüssen des Kreistages liegt grundsätzlich eine Vorlage oder ein Antrag zugrunde. Daher kann Satz 2 in Abs. 3 gestrichen werden.
- Aufgrund durchlaufender Vorlagen werden die Vorlagen vom Landrat (und nicht vom Kreisausschuss) an den Kreistag gerichtet (Abs. 4).

**e) Einwohnerfragestunden (§ 14 GeschO)**

Durch den zusätzlich aufgenommenen Verweis auf § 13 Abs. 10 der GeschO wird festgelegt, dass auch Anfragen von Einwohnern zurückgewiesen werden dürfen, wenn die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb von sechs Monaten bereits schriftlich zugegangen ist. Ebenfalls darf sie zurückgewiesen werden, wenn die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.

**f) Abstimmungen (§ 24 GeschO)**

- Die Änderung in Abs. 2 steht im Zusammenhang mit der digitalen Bereitstellung von Sitzungsunterlagen.
- Die neue Hauptsatzung regelt künftig in § 14 Abs. 1 (und nicht mehr in § 15 Abs. 1) wer allgemeiner Vertreter des Landrats ist. Der Verweis auf den maßgeblichen Paragraphen der Hauptsatzung ist daher zu korrigieren.

**g) Sitzungs- und Beschlussniederschrift (§ 27 GeschO)**

- Die Änderung in Abs. 3 Buchst. f) entspricht der tatsächlichen Praxis. Der Inhalt der Antwort auf Anfragen wird grundsätzlich der Niederschrift beigelegt.
- Die Änderung in Abs. 4 steht im Zusammenhang mit der digitalen Bereitstellung von Sitzungsunterlagen.

**h) Kreisausschuss und Ausschüsse (§ 28 GeschO neu)**

- Die Ergänzung in Abs. 5 Buchst. b) ist aufgrund der Neufassung des § 41 Abs. 4 KrO NRW erforderlich.
- Die Änderung in Abs. 5 Buchst. c) entspricht der tatsächlichen Praxis. Die Fraktionsgeschäftsstellen bemühen sich um Vertreter, falls ein Ausschussmitglied verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen.
- Der Hinweis in Abs. 5 Buchst. e) kann entfallen. Aufgrund der Tatsache, dass sowohl die Beratungsfolge als auch die Art der Entscheidung (Vorberatung bzw.

Beschluss) Bestandteil der Vorlagen sind, erkennen die Mitglieder des Fachausschusses den ggf. nur empfehlenden Charakter des Beschlusses. Deshalb werden weder der Hinweis des Vorsitzenden noch eine Protokollnotiz für notwendig erachtet.

- Abs. 6 Buchst. d) bedarf einer Anpassung an die Begrifflichkeiten des NKF.
- Die Änderung in Abs. 9 steht im Zusammenhang mit der digitalen Bereitstellung von Sitzungsunterlagen.

#### **i) Datenschutz und Datenverarbeitung (§§ 30, 31 GeschO)**

Diese neu hinzugefügten Paragraphen treffen Regelungen zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung, die die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse zu beachten haben. Sie entsprechen den Regelungen der Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes aus dem Jahre 2004<sup>1</sup>. Eine Aufstellung aller im Zusammenhang mit dem Datenschutz zu beachtenden Verhaltensregeln wird derzeit erarbeitet.

#### **j) Abweichen von der Geschäftsordnung (§ 33 GeschO)**

Dass der Kreistag über Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung zu entscheiden hat, ist selbstverständlich. Daher kann in die Regelung in Abs. 2 ersatzlos entfallen.

#### **k) In-Kraft-Treten (§ 34 GeschO)**

Mit der vollständigen Einführung des Kreistagsinformationssystems zu Beginn des Jahres 2008 soll auch die Geschäftsordnung, die die für die digitale Bereitstellung von Sitzungsunterlagen erforderlichen Regelungen trifft, in Kraft treten. Daher soll die Geschäftsordnung am 01.01.2008 in Kraft treten. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 14.06.1999 außer Kraft.

#### **l) Begrifflichkeiten: Kreistag – Kreistagsmitglieder – Mitglieder des Kreistages – Kreisausschuss (in verschiedenen Paragraphen)**

Um die Mitgliedschaft des Landrats im Kreistag bzw. im Kreisausschuss sprachlich und systematisch zum Ausdruck zu bringen, wurden die §§ 25, 51 KrO NRW wie folgt geändert:

*§ 25*

*„Der Kreistag besteht aus den Kreistagsmitgliedern, die von den Bürgern der kreisangehörigen Gemeinden gewählt werden (Kreistagsmitglieder) und dem Landrat (Mitglied kraft Gesetzes).“*

*§ 51*

*„Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat und mindestens 8 und höchstens 16 Kreistagsmitgliedern.“*

Die maßgeblichen Begrifflichkeiten, die erkennbar nur die Kreistagsmitglieder, nicht aber den Landrat als Mitglied im Kreistag/Kreisausschuss ansprechen, wurden klarstellend überarbeitet.

---

<sup>1</sup> Der Landkreistag hat bis dato noch nicht über eine Novellierung seiner Mustergeschäftsordnung entschieden.

Daher wurden in den §§ 2 Abs. 1 und Abs. 3, 4, 7 Abs. 4, 24 Abs. 4, 25 Abs. 2, 26 Abs. 7 und 27 Abs. 3 Buchst. b) der Geschäftsordnung die Formulierungen aufgenommen, die den Begrifflichkeiten der neuen KrO NRW entsprechen.

Hinweis:

Meint die KrO NRW

- „den Kreistag“ oder
- „den Kreistag mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder“ oder
- „die Mitglieder des Kreistages“,

so zählt der Landrat mit dazu.

Der Landrat ist hingegen nicht dazuzuzählen, wenn die KrO NRW allein von

- „den Kreistagsmitgliedern“
- „dem Kreistag unter Ausschluss des Landrats“

spricht.

**m) Änderung der „Normköpfe“ von Gemeindeordnung und Kreisordnung**

Das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz hat die amtliche Abkürzung für den Text der Gemeindeordnung und der Kreisordnung gesetzlich eingeführt als „GO **NRW**“ bzw. „KrO **NRW**“. Die zahlreichen Korrekturen wurden in der Synopse (Anlage 1) nicht im Einzelnen aufgeführt, in der zu beschließenden neuen Geschäftsordnung (Anlage 2) allerdings vorgenommen.

**Anlagen**

Synopse (Anlage 1)

Geschäftsordnung in der geänderten Fassung (Anlage 2)

Zugriffskonzept für das Kreistagsinformationssystem (Anlage 3)